

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Coburg

und dem

Diakonischen Werk Coburg e.V. ,
Leopoldstr. 61-63, 96450 Coburg

über

die Durchführung
Sozialer Trainingsmaßnahmen (STM)

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Diakonisches Werk Coburg e.V., Leopoldstr. 61-63, 96450 Coburg
Tel.: 09561/2771-744
Fax: 09561/2771-711
E-Mail: diakonie.coburg@t-online.de
www.diakonie-coburg.de

Der Verein „Diakonisches Werk Coburg e.V. – Innere Mission“ setzt sich für die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evang.-luth. Kirche in Bayern ein. Er will eine zeitgemäße Form der Diakonie in der Stadt und im Landkreis Coburg sowie in den Landkreisen Kronach und Lichtenfels verwirklichen. Das Diakonische Werk Coburg e.V. ist lt. § 2 der Satzung auf folgenden Aufgabenfeldern tätig:

- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Altenhilfe
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Psychosoziale Beratung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Die o.g. Aufgabenfelder beinhalten im Einzelnen folgende Leistungsbereiche und Einrichtungen:

- Stationäre Altenhilfe
- Wohnheime für behinderte Menschen
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle mit Ehe- und Partnerschaftsberatung
- Offene Behindertenarbeit Coburg und Oberfranken
- Schulbezogene Sozialarbeit an der Rückerschule Coburg
- Heilpädagogische Tagesstätte (BSHG) für Vorschulkinder
- Heilpädagogische Tagesstätte für Schulkinder
- Soziale Trainingsmaßnahmen
- Schwangerenberatungsstelle
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Wohnheim für psychisch behinderte Menschen
- Suchtberatungsstelle
- Schuldnerberatungsstelle
- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit
- Activa e.V. (Beschäftigungsfirma)

Leitung: Die Einrichtungen werden vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Ihnen obliegt die wirtschaftliche Verantwortung sowie die Dienst- und Fachaufsicht. Die Dienst- und Fachaufsicht ist zu einem bestimmten Umfang an die Stellen- und EinrichtungsleiterInnen delegiert.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Das Leitbild des Diakonischen Werkes Coburg e.V. beschreibt das Verständnis von Diakonie, das sowohl für die Leitung des Vereins als auch für die Mitarbeitenden eine verpflichtende Orientierung ist.

1. Das Diakonische Werk Coburg e.V. ist ein selbständiger Träger in der bayerischen Diakonie und ein Teil der evang.- lutherischen Kirche in Bayern.
2. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Altenarbeit, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialpsychiatrie und in der Sozialen Beratung. Damit übernehmen wir Aufgaben des öffentlichen Sozialsystems.
3. In unserer Arbeit orientieren wir uns am christlichen Menschenbild. Wir begegnen jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit vorurteilsfrei und wertschätzend, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Herkunft.
4. Wir setzen uns gesellschaftlich und politisch für die Notleidenden und sozial Ausgegrenzten ein und beziehen öffentlich Stellung.
5. Wir begleiten Menschen, die Hilfe brauchen. Wir pflegen und beraten, wir trösten und fördern sie. Dabei stärken wir ihre Fähigkeiten zur Selbstverantwortung und Unabhängigkeit.
6. Fachlichkeit und Qualität sind für uns selbstverständlich. Unsere Arbeit ist gekennzeichnet von Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit.
7. Wir gehen mit den Mitteln, die für unsere Arbeit zu Verfügung stehen, wirtschaftlich und sparsam um.
8. Wir verstehen uns als eine Dienstgemeinschaft von Frauen und Männern im Haupt- und Ehrenamt. Wir arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen
9. Wir führen unsere Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Institutionen der öffentlichen Hand und anderen Kooperationspartnern durch.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1. Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Soziale Trainingsmaßnahmen

Ansprechpartnerin: Petra Ritter, Mohrenstr. 10, 96450 Coburg

Telefon 09561/ 6753 433, FAX 09561/6751 600, Email: stm@diakonie-coburg.de

2.2. Auftrags-/Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

- **§ 10 Abs.1 Satz Nr. 3 Nr. 6 JGG**- Weisungen

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen

- **§ 11 Abs. 1** Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen

Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten sie soll... bei einer Weisung nach § 10 Abs 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen

Gemäß § 105 JGG findet § 10 JGG auch bei Heranwachsenden Anwendung

§§ 27, und 41 SGB VIII

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

2.3. Personenkreis

2.3.1. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14-21 Jahren, bei denen ein erzieherischer Bedarf besteht, der durch die Teilnahme an einer sozialer Gruppenarbeit gedeckt werden kann. Eingriffschwächere Reaktionen seitens des Jugendgerichts reichen bei dieser Zielgruppe nicht aus und die Verhängung von Jugendarrest oder Jugendstrafe ist noch nicht erforderlich.

Neben der Straftatbegehung ist der erzieherische Bedarf ein notwendiges Zuweisungskriterium. Definiert wird dieser z.B. durch:

- Vorliegen einer belasteten und konflikthaften Lebenssituation
- aggressive und gewalttätige Verhaltensweisen
- Kontakt- Kommunikations- und emotionale Probleme
- Schwierigkeiten im häuslichen Umfeld
- geringes Selbstwertgefühl
- mangelnde berufliche Perspektiven
- Ge- und Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen

2.3.2. Ausschlusskriterien

- chronische Alkohol oder Drogenabhängigkeit
- psychische Erkrankungen die ärztlich oder psychotherapeutisch behandlungsbedürftig sind
- Bagatellestrafataten
- Schwerste Delikte, z.B. Mord
- Sexualstrafataten
- Fehlen einer Regelakzeptanz

2.4. Einzugsbereich

Landkreis Coburg

2.5. Ziele

Allgemeine Zielssetzung:

- Keine erneute Straffälligkeit (Legalbewährung)
- Persönlichkeitsentwicklung, Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen
- Förderung der sozialen Integration
- Eigenverantwortliche Lebensführung
- Förderung der Normakzeptanz
-

Konkret bedeutet dies:

- Selbstkritische Auseinandersetzung mit der Straftat und Folgen für das Opfer(Hintergründe, Konsequenzen)
- Verbesserung der Sozialkompetenz
- Förderung der Kompromiss- und Konfliktfähigkeit
- Erhöhung des Selbstwertgefühls
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Eigenständigkeit
- Erwerb eines Konstruktiven Konfliktverhaltens
- Verbesserung der Selbst und Fremdwahrnehmung
- Entwicklung beruflicher und schulischer Perspektiven

2.6. Inhalt der Leistung (Tätigkeiten)

Inhalt und Umfang der Leistung

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Sozialen Gruppenarbeit.

In der Regel werden bis zu zwei Einzelgespräche geführt. Hinzukommen ein Erst- und ein Abschlussgespräch mit den fallzuständigen Mitarbeitern der Sozialen Dienste des Amtes für Jugend und Familie.

Die **Soziale Gruppenarbeit** gliedert sich in Gruppenabende und Ganztagesveranstaltungen.

Verlauf:

Erstgespräch

- Informationsaustausch
- Beschreibung der Ist-Situation

- evtl. Erläuterung des Jugendgerichtshilfeberichtes
- grobe Zielfindung

2. Gespräch

- Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Jugendlichen
- Informationen über den Ablauf, Inhalte Regeln
- Schaffen und Aufbau einer Arbeitsbasis und tragfähigen Beziehung

3. Gespräch

- Erarbeiten eines Betreuungsvertrages mit dem Jugendlichen in dem individuelle Ziele für den Probanden festgelegt werden.
- Vorbereitung der Gruppenarbeit

Durchführung der Sozialen Gruppenarbeit

(6 Gruppenabende und 2 Ganztagesveranstaltung)

Die Gruppen werden deliktspezifisch zusammengesetzt. (z.B. Gewalttaten, BtmG, Diebstahl)

Inhaltlich werden die Gruppen folgendermaßen strukturiert

- Kennenlernen der Gruppenteilnehmer untereinander,
- Aufbau eines konstruktiven Gruppenatmosphäre,
- Erarbeitung von Regeln des Zusammenlebens und der Konsequenzen bei Nichteinhaltung,
- Aufarbeitung der individuellen Straftat(en),
- Entwickeln und Einüben legaler und zielführenden Verhaltensweisen.

-

Für Mehrfachstraftäter im Bereich Gewalt/ Körperverletzung findet ein **Anti-Aggressivitäts-Training** statt, welches 20 Gruppenabende, á 2,5 Stunden und ein Wochenende beinhaltet.

Dabei handelt es sich um ein sozialpsychologisches Gruppentraining für jugendliche gewaltbereite Menschen, welches auf folgende Ebenen ansetzt:

- Philosophische Ebene in Form der Humanistische Psychologie
- Einstellungsebene
- Lebensphasen als Systemabschnitte- Kontrolltheorie Lobkultur und Machtstile,

Es wird in vier Anwendungsphasen untergliedert:

- Biographische Analyse
- Konfrontationsphase
- Phase der Persönlichkeitsentwicklung
- Realisationsphase

Zur Anwendung kommen vier Handlungsmodule

- Entspannungstraining
- Aufmerksamkeitstraining
- Nähetraining
- Anti-Blamier-Training
- Attraktivitätstraining

Ablauf:

Erstkontakt mit dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe;

- Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Jugendlichen
- Information über Ablauf, Inhalte und Regeln
- Erarbeitung eines Zielkatalogs mit dem Jugendlichen und Abschluss eines Betreuungsvertrages

2. Gespräch:

- Vorbereitung und Informationen über AAT

Durchführung des AAT

Beide Maßnahmen werden mit einem Abschlussgespräch unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe beendet, in dem

- Reflexion der Gruppenarbeit
- Auswertung der Zielerreichung
- Ablösung von STM

erfolgen.

2.7. Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

Jahresbericht 2012

2012 wurden insgesamt 51 Jugendliche und Heranwachsende aus Stadt und Landkreis Coburg betreut. 37 (72,55 %) hatten ihren Wohnsitz im Landkreis Coburg.

2.8. Bedarf

Die Teilnahme an einer Sozialen Trainingsmaßnahme wird bestimmt durch die Bedarfsfeststellung der MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste im Jugendgerichtshilfeverfahren und der entsprechenden Weisung durch das Jugendgericht..

In der Regel werden im Vereinbarungszeitraum mindestens 7 Gruppenangebote vorgehalten. Darunter ein Angebot zum Anti-Aggressivitäts-Training. Die Gruppenstärke bewegt sich dabei zwischen 8 bis 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Teilnehmerzahlen sind in den letzten Jahren deutlich gesunken.

2.9. Methodische Grundlagen

Die angewandten Methoden sind lösungsorientiert, konfrontativ, handlungsrelevant und erlebnisorientiert

Angewandte sozialpädagogische Methoden.

- Konfrontative Methoden (Heisser Stuhl)
- Anti-Aggressivitäts- Training
- Soziale Gruppenarbeit- Rollenspiel, Gruppendynamische Übungen, Gruppengespräch,
- Erlebnispädagogik
- themenzentrierte Interaktion

3. Ressourcen

3.1. Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1. Personelle Ausstattung

Personal:

1 Dipl. Sozialpäd. FH, neu: AVR E 10, anteilig

Bei Bedarf Einsatz von Honorarkräften.

Änderungen in der Stellenbesetzung sind mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg im Vorfeld abzusprechen.

3.1.2. Verteilung der Jahresarbeitszeit

Für direkte und indirekte klientenbezogene Arbeit stehen 90 % der Wochenarbeitszeit zur Verfügung, die restlichen 10 % für trägerinterne Aufgaben und Fort- und Weiterbildung.

3.1.3. Öffnungs-/Sprechzeiten

Termine finden nach Vereinbarung statt

3.1.4. Räumliche Ausstattung

1 Büro mit Beratungsmöglichkeit

1 adäquater Gruppenraum

1 Küche

1 WC/Dusche

Für die Gruppenarbeit können bei Bedarf auch Räumlichkeiten von anderen Stellen des Diakonischen Werkes genutzt werden

Unbedingt vorgehalten werden muss:

1 Büro mit Beratungsmöglichkeit

1 adäquater Gruppenraum

1 Toilette

3.1.5. Arbeitsmittel

Computer mit Internetzugang

1 Telefone

1 Faxgerät

Die Dienstfahrzeuge des Diakonischen Werkes können genutzt werden

3.2. Finanzierung

3.2.1. Entgelt/Finanzierung

Der Landkreis Coburg stellt dem Träger im Jahr 2014 zur Durchführung sozialer Trainingsmaßnahmen ein begrenztes Budget in Höhe von **32.000 €** für Personal- und Sachkosten zur Verfügung. Diese Zuschusszusage steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung im Haushaltsplan 2014 durch den Kreistag.

3.2.2. Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird in vier Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Jahres überwiesen.

3.2.3. Haushaltsvoranschlag

Das Diakonische Werk Coburg e.V. legt bis zum 1. Juli 2014 dem Landkreis Coburg eine Aufstellung der im nächsten Jahr zu erwartenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) und Einnahmen vor.

3.2.4. Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit von STM wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht erbracht.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Diakonische Werk Coburg e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn Zuschüsse nicht sachgerecht verwendet werden.

3.2.5. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Sparsamkeit zu erbringen.

3.2.6. Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

HHSt. 4660.7070

4. Qualitätssicherung und –förderung

4.1. Fort- und Weiterbildung

4.1.1. Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Der Mitarbeiterin stehen jährlich 5 Tage Sonderurlaub für Fortbildungen und Möglichkeit zur externen Supervision zur Verfügung

4.1.2. Studium von Fachliteratur und –zeitschriften

Fachliteratur aus Strafrecht, Sozialen Trainingskursen, DVJJ- Journalen, Gewaltprävention

4.2. Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1. Statistische Erhebungen

Es findet eine Erfassung nach

- Geschlecht
- Erst- Zweitverurteilung
- Sanktionskombination
- Bewährung
- Gebietskörperschaft
- Kindschaftsverhältnis
- Unterkunft
- Eltern
- Arbeit
- Deliktart
- Erhebungen nach Vorgabe der Sozialplanung des Landratsamtes Coburg
- Grad der Zielerreichung
- Nachhaltigkeit der Maßnahme (siehe 4.2.2.)

statt.

4.2.2. Klienten- und Gruppenbefragungen

Bei Weisungsbeginn wird eine Zielvereinbarung getroffen. Diese wird am Ende der Weisung auf den Grad ihrer Erreichung, sowie ein Jahr nach Beendigung der Weisung auf ihre Nachhaltigkeit überprüft

4.3. Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1. Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfeplanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, festgelegte Verwaltungsverfahren)

Unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe werden die Gesprächsinhalte dokumentiert. Die konzeptionelle Arbeit wird in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Jugend und Familie, sowie in Kontakt zu Jugendgericht laufend fortgeschrieben.

4.3.2. Dokumentation/Berichtswesen

Es erfolgt:

- Anamnese im Erstkontakt
- Erstellung eines Betreuungsvertrages
- Dokumentation aller klientenbezogener Kontakte, sowie Umfeldkontakte in zeitlicher Abfolge
- Erfassung der Gesprächsinhalte in Form von Gesprächsprotokollen
- Aufbewahrung aller notwendigen Dokumente
- Dokumentation des Schriftverkehrs
- Führen der Handakten

4.3.3. Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

- Kontaktaufnahme mit der Jugendgerichtshilfe vor dem Erstgespräch
- Nachbereitung des Klientengesprächs mittels Dokumentation und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- Supervision
- Reflexion des Beratungsprozesses und des beraterischen Verhaltens
- Zielüberprüfung

4.3.4. Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1. Informationsfluss nach innen

- Inanspruchnahme der spezialisierten Dienste und Beratungsstellen des Diakonischen Werkes
- Stellenleitersitzung
- Mitarbeiterversammlung
- Leitungskonferenzen

4.3.4.1. Informationsfluss nach außen

- Regelmäßiger Informationsaustausch und Besprechungen mit dem Jugendrichter
- Erst- und Abschlussgespräch mit der Jugendgerichtshilfe
- Teilnahme an Arbeitskreisen, überregionale Vernetzung mit weiteren Stellen
- Jahresbericht
- Konzeptarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie

4.3.5. Festlegung von Zielen und Perspektiven

Verstärkte Angebote der Sozialen Gruppenarbeit mit Deliktspezifizierung.

4.4. Fachlicher Austausch

4.4.1. Fachliche und organisatorische Besprechungen

Regelmäßige Besprechungen mit dem Jugendrichter und den Mitarbeitern der Ämter für Jugend und Familie gehören zu den unabdingbaren fachlichen Standards und sichern die Qualität der Arbeit

4.4.2. Kollegiale Beratung

Die Mitarbeiterin von STM nimmt das Fachwissen und die kollegiale Beratung der Mitarbeiter der anderen Stellen des DW in Anspruch.

4.5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsriskos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Es wird auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg verwiesen.

4.6. Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Bereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

4.7. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

4.8. Konzeptentwicklung – Kooperation

Der Träger verpflichtet sich gemeinsam mit der GeRI mbH für den Bereich der Jugendgerichtshilfe ein neues Konzept zu erstellen. Hintergrund dafür sind die in den letzten Jahren gesunkenen Fallzahlen und die daraus entstandenen langen Zeiträume für die Zusammenstellung von Gruppenangeboten im Bereich der Jugendgerichtshilfe. In einem neuen Konzept sollen die Sozialen Trainingsmaßnahmen und die Betreuungsweisungen in den Grundzügen bestehen bleiben, aber individuell und flexibel, je nach Hilfebedarf des Jugendlichen/jungen Volljährigen ausgerichtet bzw. verbunden werden können. Der Konzeptentwurf soll bis Mitte 2014 vorliegen und dem Ausschuss für Jugend und Familie vorgestellt werden.

5. Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,

Landkreis Coburg

Diakonisches Werk Coburg e.V.

.....
Michael Busch
Landrat

.....
Matthias Emmer
Vorstand